Motion Hubert Carrel / Patrice Jordan **Nr. 114.05**
Erhöhung des kantonalen Landwirtschaftsfonds

Zusammenfassung der Motion

Die Motionäre (*TGR* Oktober 2005, S. 1377) sind der Meinung, dass die Landwirtschaft in der Schweiz nach wie vor einem tiefgreifenden Wandel unterworfen ist, vor allem in Zusammenhang mit der neuen Agrarpolitik AP 2011. Dieser Wandel macht äusserst umfangreiche und rasche Umstrukturierungen nötig. Die neue Agrarpolitik des Bundes trifft den Kanton Freiburg mit voller Wucht.

In dieser Hinsicht kommt dem kantonalen Landwirtschaftsfonds (30 Millionen Franken) eine äussert wichtige Funktion bei der Unterstützung der Landwirte des Kantons zu, die ständig neuen Anforderungen gerecht werden müssen.

In diesem Zusammenhang verlangen die Motionäre, dass der Landwirtschaftsfonds auf 40 Millionen Franken erhöht werde, um es dem Landwirtschaftssektor zu ermöglichen, sich diesen neuen Herausforderungen rasch und korrekt anzupassen. Sie erklären ausserdem, dass sich die Banken gegenwärtig gegenüber den Landwirten, gelinde gesagt, äusserst vorsichtig verhalten. Die Vorbehalte, den Landwirten einen Kredit zu gewähren, der es ihnen ermöglichen würde, die unbedingt notwendigen Investitionen vorzunehmen, um im Rennen zu bleiben und auf der Ebene der Öffnung der Märkte zur Spitze zu gehören, sind zahlreich.

Eine Erhöhung des kantonalen Landwirtschaftsfonds um 10 Millionen Franken würde eine Anpassung an diese Entwicklung ermöglichen und es diesem Wirtschaftssektor erlauben, seine Bedeutung und die wichtige Funktion, die im zukommt, zu bewahren.

Antwort des Staatsrats

1. Der kantonale Landwirtschaftsfonds wurde per Dekret vom 27. Mai 1994 geschaffen. Er gewährt Darlehen zu reduzierten Zinsen oder zinslos, um namentlich:

   - eine wirtschaftliche Infrastruktur der landwirtschaftlichen Hochbauten und ihrer Einrichtungen zu fördern;
   - die Anpassung der Betriebe an die neuen Produktions- und Verkaufsstrukturen zu fördern;
   - die Innovation zu unterstützen und zu fördern;
   - die Zinsenlast und die Verschuldung der Landwirtschaftsbetriebe und der Betriebe, die Agrarprodukte verarbeiten und verwerten, zu beschränken.

2. Eine Untersuchung der Beiträge im Zusammenhang mit den Leistungen des kantonalen Landwirtschaftsfonds führte zu folgenden Schlussfolgerungen:

   - beim Beitrag aus dem Landwirtschaftsfonds handelt es sich um eine der am besten geeigneten Massnahmen. Sie erlaubt es der Landwirtschaft, umwelt- und strukturpolitischen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig ist der Landwirt gefordert, Verantwortung zu übernehmen. Ausserdem sind die finanziellen

Auswirkungen für den Staat namentlich im Vergleich zu à-fonds-perdu Beiträgen relativ gering. Sie beschränken sich lediglich auf die Übernahme der Zinsen der Kapitaleinlage und eventueller Verluste;

- die vom Staat eingesetzten Mittel rechtfertigen sich vor allem aufgrund der Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft, d.h. das Bauwesen und den Handel, sowie das Steuerwesen und die Landschaftspflege;
- den Bedürfnissen der Gesellschaft wird Rechnung getragen, insbesondere im Bereich Ökologie und Auflagen des Umweltschutzes;
- mit dem Beitrag werden die gesetzten Ziele tatsächlich verfolgt. Er bietet den Beitragsempfängern einen direkten Anreiz, ihre Betriebsstrukturen anzupassen und verschiedene gesetzliche Anforderungen, namentlich in den Bereichen Gewässer- und Tierschutz zu erfüllen;
- da das gegenwärtige Volumen der vom Bund gewährten Investitionskredite grösser ist und in den einzelnen Fällen höhere Darlehen gewährt werden, entsprechen die vom Landwirtschaftsfonds eingesetzten Mittel den Zielsetzungen.

3. In Anbetracht seiner äusserst positiven Auswirkungen hat der Staatsrat beschlossen, diesen Beitragsmechanismus im Landwirtschaftsgesetz zu verankern.

4. Ende 2005 betrug die Höhe des Fonds rund 30 Millionen Franken. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist vorgesehen, 27 Millionen Franken des Fondskapitals für die vorgegebenen Zielsetzungen des Fonds bereitzustellen. Die restlichen rund 3 Millionen Franken werden der allgemeinen Staatskasse gestaffelt zurückerstattet. In Anbetracht des Umfangs der zurückerstatteten Beträge, die erneut investiert werden können, war der Staatsrat der Ansicht, dass dieser Betrag ausreicht, um zukünftige Beitragsgesuche berücksichtigen zu können.

5. Der Staatsrat beantragt Ihnen die Ablehnung dieser Motion.

Freiburg, den 31. Januar 2006